

wts

AUSGABE 35/2025

TAX WEEKLY

Bundesrat: Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen (Mindeststeueranpassungsgesetz – MinStAnpG)

Am 03.09.2025 hatte das Bundeskabinett den Regierungsentwurf des Gesetzes zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen (Mindeststeueranpassungsgesetz – MinStAnpG) beschlossen (vgl. TAX WEEKLY # 30/2025 und zum Referentenentwurf TAX WEEKLY # 26/2025).

Am 17.10.2025 hat nun der Bundesrat zu diesem Regierungsentwurf Stellung genommen. Die Stellungnahme enthält keine MinStG-relevanten Aspekte. Zu erwähnen sind insbesondere die folgenden Forderungen des Bundesrats:

- › **Aufhebung von § 4i EStG:** Nach § 4i Satz 1 EStG dürfen Aufwendungen nicht als Sonderbetriebsausgaben abgezogen werden, soweit sie auch die Steuerbemessungsgrundlage in einem anderen Staat mindern. § 4i Satz 2 EStG enthält eine Ausnahme von diesem Grundsatz, soweit die Aufwendungen Erträge desselben Steuerpflichtigen mindern, die bei ihm sowohl der inländischen Besteuerung unterliegen als auch nachweislich der tatsächlichen Besteuerung in dem anderen Staat. Die Vorschrift soll einen doppelten Betriebsausgabenabzug (double deduction) verhindern, der dadurch entsteht, dass in anderen Staaten das deutsche Konzept des Sonderbetriebsvermögens unbekannt ist. Der mit dem ATAD-Umsetzungsgesetz vom 25.06.2021 (BGBl. 2021 I S. 2035) neu eingeführte § 4k EStG untersagt ohne weitere Voraussetzungen allgemein den doppelten Abzug von Aufwendungen. Da dies Sonderbetriebsausgaben einschließe, bestehe kein Bedarf mehr für eine Sonderregelung speziell für Sonderbetriebsausgaben. Einen inhaltsgleichen Änderungsantrag hatte der Bundesrat bereits zum Jahressteuergesetz 2024 gestellt. Das BMF hatte diesen ursprünglich im zweiten Diskussionsentwurf zum Mindeststeueranpassungsgesetz vom 02.12.2024 übernommen.
- › **Verzicht auf die Änderung von § 11 Abs. 2, 4, 6 AStG:** Die im Regierungsentwurf vorgesehene Änderung soll bewirken, dass bei der Ermittlung des Kürzungsbetrages nach § 11 Abs. 2 AStG künftig auch die pauschal nicht abziehbaren Betriebsausgaben nach § 8b Abs. 5 Satz 1 KStG generell berücksichtigt werden. Damit soll in Organschafts- und Nicht-Organschaftsfällen eine einheitliche Behandlung bei der Hinzurechnungsbesteuerung erreicht werden. Die Änderung sei jedoch – so der Bundesrat – systematisch verfehlt. Sie stelle mit Blick auf § 8b Abs. 5 Satz 1 KStG für Fälle im Anwendungsbereich der Hinzurechnungsbesteuerung eine Besserstellung dar und sorge damit nicht für die angestrebte Vereinheitlichung. Stattdessen sei zu befürchten, dass in anderen Fällen (reine Inlandsfälle; Ausschüttungen ausländischer Kapitalgesellschaften an inländische Kapitalgesellschaften außerhalb der Hinzurechnungsbesteuerung) die Anwendung des § 8b Abs. 3 bzw. Abs. 5 KStG in Frage gestellt werde.
- › **Klarstellung bei der Wegzugssteuer für sog. substanzelle Gewinnausschüttungen oder eine sog. substanzelle Einlagenrückgewähr in Altfällen (§ 21 Abs. 3 AStG-E):** Im Rahmen des Mindestbesteuerungsrichtlinien-Umsetzungsgesetzes wurde die Regelung, nach der sog. substanzelle Gewinnausschüttungen (mehr als 25 Prozent des gemeinen Werts der Anteile) oder eine sog. substanzelle Einlagenrückgewähr zu einer anteiligen Festschreibung der Wegzugssteuer und zum Widerruf der Stundung führen, auf Altfälle (Wegzüge vor dem 01.01.2022) ausgeweitet. Diese Regelung für Altfälle gilt für Gewinnausschüttungen oder eine Einlagenrückgewähr, die nach dem 16.08.2023 erfolgen, und soll auch im Rahmen der Rückkehrerregelung nach § 6 Abs. 3 AStG gelten. Durch die Regelung in § 21 Abs. 3 AStG soll dementsprechend klargestellt werden, dass die Wegzugssteuer auch dann nicht entfällt, wenn Steuerpflichtige nach erfolgten substanzellen Gewinnausschüttungen oder erfolgter substanzeller Einlagenrückgewähr in

die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren und somit zur Rechtssicherheit beitragen. Hierdurch soll eine planwidrige Regelungslücke, die von der Finanzverwaltung durch Auslegung praeter legem geschlossen worden ist (vgl. BMF-Schreiben vom 22.04.2025, BStBl I S. 1007), im Gesetzeswortlaut adressiert werden.

Mit einem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist bis Ende 2025 zu rechnen. Die 2./3. Lesung im Bundestag ist am 05.12.2025 geplant.

Bundesrat: Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025

Am 10.09.2025 hatte das Bundeskabinett den Regierungsentwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025 beschlossen (vgl. TAX WEEKLY # 31/2025 und zum Referentenentwurf TAX WEEKLY # 30/2025).

Am 17.10.2025 hat nun der Bundesrat zu diesem Regierungsentwurf Stellung genommen. Zu erwähnen sind aus dieser Stellungnahme insbesondere die folgenden Forderungen des Bundesrats:

- › **Typisierung der Unterkunftskosten bei doppelter Haushaltsführung im Ausland (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG-E):** Der BFH hat mit Urteil vom 09.08.2024 (VI R 20/21) die im BMF-Schreiben vom 25.11.2020 unter Rz. 112 enthaltene Typisierung, dass Unterkunftskosten bei doppelter Haushaltsführung im Ausland, die den Durchschnittsmietzins einer 60 qm-Wohnung am Beschäftigungsstandort nicht überschreiten, als notwendig im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG anzusehen sind, abgelehnt. Da die vom BFH geforderte Einzelfallprüfung im steuerlichen Massenverfahren nicht umsetzbar sei (zumal es sich um Auslandssachverhalte handele), fordert der Bundesrat dem Typisierungsgedanken folgend, den Höchstbetrag im Fall der doppelten Haushaltsführung mit einer ausländischen Unterkunft mit dem doppelten „Inlandsbetrag“ gesetzlich festzuschreiben. Als Unterkunftskosten für doppelte Haushaltsführung im Ausland könnten so zukünftig die dem Arbeitnehmer tatsächlich entstehenden Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft oder Wohnung angesetzt werden, höchstens jedoch 2.000 Euro im Monat.
- › **Gestaltungsvermeidung in Bezug auf Vergütungen zwischen Beteiligten einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft (§ 20 Abs. 3 Satz 3 EStG-E):** In Reaktion auf das BFH-Urteil vom 16.04.2024 (VIII R 3/21), wonach der sog. Carried Interest eines an einer vermögensverwaltenden Gesellschaft oder Gemeinschaft Beteiligten bei dem Berechtigten nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG zwar grundsätzlich Einkünfte aus selbständiger Arbeit darstellen, in Bezug auf die übrigen Beteiligten steuerlich jedoch nicht als Tätigkeitsvergütung (analog § 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG), sondern als disproportionale Gewinnverteilung zu behandeln ist, sollen unerwünschte Gestaltungen verhindert werden. Denn aus dem Blickwinkel der Beteiligten, denen insoweit eine geringere Überschussbeteiligung zuzurechnen ist, eröffne sich eine Möglichkeit, das Werbungskostenabzugsverbot des § 20 Abs. 9 EStG (Beschränkung des Abzugs auf den Sparerpauschbetrag) zu umgehen. So lasse sich im Fall einer derzeit noch schuldrechtlich und gewinnabhängig ausgestalteten Vermögensverwaltungsvergütung durch Begründung einer „Wertpapiergemeinschaft“ die bisher nicht abziehbare Vergütung in einen die Einkünfte mindernden Gewinn vorab umqualifizieren, ohne dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse ändern. Um dies zu verhindern, soll in § 20 Abs. 3 Satz 3 EStG-E gesetzlich festgeschrieben werden, dass solche gezahlten Vergütungen (insbesondere der Carried Interest) die Einkünfte des Beteiligten auch dann nicht mindern, wenn sie als erhöhte Überschussbeteiligung des anderen Beteiligten ausgestaltet sind.

> Einschränkung der Pauschalierungsmöglichkeit bei Betriebsveranstaltungen (§ 40 Abs. 2)

Satz 1 Nr. 2 EStG-E: Mit Urteil vom 27.03.2024 hatte der BFH entschieden, dass nach der geltenden Legaldefinition in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 1 EStG eine Betriebsveranstaltung auch dann vorliegen kann, wenn sie nicht allen Angehörigen eines Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht. Damit ermöglichte er in der Folge auch die Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 % gem. § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG für Zuwendungen, die bei geselligen Veranstaltungen mit ausgewähltem Teilnehmerkreis zufließen. Mit der Pauschalierung einher geht zudem die Sozialversicherungsfreiheit der pauschal versteuerten Zuwendungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV). Der Bundesrat fordert nun, die Pauschalierungsmöglichkeit bei Betriebsveranstaltungen einzuschränken auf Arbeitslohn anlässlich von Betriebsveranstaltungen, bei denen die Teilnahme allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht. Damit wird zwar nicht die Legaldefinition von Betriebsveranstaltungen angepasst, jedoch praktisch die vor dem Urteil von der Finanzverwaltung angewendete Praxis wiederhergestellt, wonach sowohl für die Anwendung des 110 Euro-Freibetrages als auch für die günstige Lohnsteuerpauschalierung mit SV-Freiheit vorausgesetzt wird, dass gesamte Organisationseinheiten zur Veranstaltung eingeladen werden. Die Vergünstigungen greifen dann einheitlich nicht mehr für Veranstaltungen mit ausgewähltem Teilnehmerkreis, wie beispielsweise Führungskreistreffen.

> Erhöhung des Grenzwerts für den vereinfachten Spendennachweis (§ 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, § 84 Abs. 2c EStDV-E):

Seit der letzten Erhöhung des Betrages seien nunmehr fast fünf Jahre vergangen. Eine angemessene Erhöhung des Grenzwerts für den vereinfachten Spendennachweis auf 400 Euro würde Spender, gemeinnützige Organisationen und Steuerverwaltung gleichermaßen von vermeidbarem Bürokratieaufwand entlasten.

> Förderung des E-Sports als eigener gemeinnütziger Zweck (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 28 AO-E):

Durch die Einfügung des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 28 AO-E soll die Förderung des E-Sports künftig im Rahmen der gemeinnützigen Rechtlichen Grenzen ermöglicht werden, ohne diesen (wie im Regierungsentwurf vorgesehen) mit dem nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO geförderten Sport gleichzusetzen.

Mit einem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist bis Ende 2025 zu rechnen. Die 2./3. Lesung im Bundestag ist am 05.12.2025 geplant.

Bundeskabinett: Regierungsentwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz)

Erwartungsgemäß hat das Bundeskabinett am 15.10.2025 den [Regierungsentwurf](#) für ein Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz) beschlossen. Im Vergleich zum Referentenentwurf (vgl. hierzu TAX WEEKLY # 34/2025) wurden keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen vorgenommen.

BMF: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu dem Mehrseitigen Übereinkommen vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung

Am 09.10.2025 hat das BMF den [Referentenentwurf](#) eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu dem Mehrseitigen Übereinkommen vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung veröffentlicht.

Zur weltweiten Umsetzung bestimmter (abkommensbezogener) Empfehlungen aus dem sog. BEPS-Projekt gegen unfairen Steuerwettbewerb und aggressive Steuergestaltungen wurde im Jahr 2016 ein multilaterales Abkommen verabschiedet (BEPS-Multilateral Instrument, kurz BEPS-MLI). In der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die Umsetzung des BEPS-MLI zweistufig, durch ein Vertragsgesetz und durch ein nachfolgendes Anwendungsgesetz. Das geplante Änderungsgesetz erweitert das Vertragsgesetz vom 22.11.2020 (BGBl. 2020 II S. 946, 947) um 62 deutsche Steuerabkommen, die gegenwärtig nicht dem BEPS-Mindeststandard entsprechen. Dabei werden die von der Bundesrepublik Deutschland im Vertragsgesetz vom 22.11.2020 getroffenen Auswahlentscheidungen für diese 62 deutschen Steuerabkommen zum größten Teil nachvollzogen. Die Zahl der von Deutschland zum MLI gemeldeten DBA stiege so auf 76, darunter die DBA mit den USA, China und Indien. Dabei hat sich das BMF entschieden, auch die derzeit ausgesetzten DBA mit Russland und Belarus in den Referentenentwurf aufzunehmen.

Die Modifikationen der neu erfassten 62 Steuerabkommen erfolgen nicht unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Zunächst bedarf es der übereinstimmenden Benennung des jeweiligen Steuerabkommens durch die Bundesrepublik Deutschland sowie den jeweils anderen Vertragsstaat als sog. vom BEPS-MLI erfasstes Steuerabkommen. Anschließend bedarf es der Änderung des BEPS-MLI-Anwendungsgesetzes (BGBl. 2024 I Nr. 205), um die sich ergebenden Modifikationen zu konkretisieren. Zuletzt ist eine Notifikation der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der OECD abzugeben, dass in Bezug auf das jeweilige Steuerabkommen die innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden des BEPS-MLI abgeschlossen sind.

Die Bundesrepublik Deutschland strebt mit diesem Verfahren eine Vergrößerung ihrer Möglichkeiten an, sämtliche ihrer Steuerabkommen im multilateralen Wege anzupassen. Der Weg bilateraler Verhandlungen und Anpassungen einzelner Steuerabkommen an den BEPS-Mindeststandard bleibt ausdrücklich offen.

BMF: Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung

Im Nachgang zur Veröffentlichung eines entsprechenden BMF-Entwurfs (vgl. TAX WEEKLY # 21/2025) hat die Finanzverwaltung nunmehr mit [BMF-Schreiben vom 15.10.2025](#) die finale Fassung des Schreibens zur elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen ab dem 01.01.2025 veröffentlicht.

Das neue Schreiben ergänzt das bisherige BMF-Schreiben zur E-Rechnung vom 15.10.2024 (vgl. TAX WEEKLY # 36/2024) und beinhaltet umfangreiche Anpassungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses. So wird u. a. in Abschn. 14.5 Abs. 1 Satz 5 UStAE n. F. der Umgang mit Anlagen zur E-Rechnung präzisiert: Für eine ordnungsgemäße E-Rechnung müssen alle umsatzsteuerrechtlichen Pflichtangaben nach §§ 14, 14a UStG im strukturierten Teil der E-Rechnung sein. Der bloße

Verweis in den strukturierten Daten auf eine Anlage, in der die Rechnungspflichtangaben in unstrukturierter Form enthalten sind, soll diesen Vorgaben nicht gerecht werden, da die eine elektronische Verarbeitung der Pflichtangaben verhindert.

Darüber hinaus enthält die finale Fassung wesentliche Änderungen am Fehlerbegriff der Finanzverwaltung. Mit dem neuen Schreiben werden nunmehr drei Kategorien möglicher Fehler in E-Rechnungen unterschieden, sog. Formatfehler, Geschäftsregelfehler und Inhaltsfehler.

Formatfehler (vgl. Abschn. 14.1 Abs. 11 Satz 4 UStAE n. F.) sollen vorliegen, wenn die Rechnungsdatei nicht den zulässigen Syntaxen entspricht oder wenn das zwischen dem Rechnungsaussteller und dem Rechnungsempfänger vereinbarte Format (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 6 Nr. 2 UStG) keine richtige und vollständige Datenextraktion zulässt. Dabei soll es unerheblich sein, welcher Art die Formatfehler sind, da die Datei dann nicht der Voraussetzung des § 14 Abs. 1 Satz 6 UStG entspricht. Liegen derartige Formatfehler vor, soll die Rechnung lediglich als sonstige Rechnung in einem anderen elektronischen Format anzusehen sein, aber eben gerade nicht mehr als E-Rechnung gelten.

Zudem knüpft die Finanzverwaltung unterschiedliche Fehler(-folgen) an die Einhaltung der Geschäftsregeln. Geschäftsregeln sind technische Vorschriften zur Überprüfung der logischen Abhängigkeiten der in einer E-Rechnung enthaltenen Informationen. Grundsätzlich stuft die Finanzverwaltung jeden Verstoß in einer Rechnungsdatei gegen die für dieses E-Rechnungsformat gültigen Geschäftsregeln als sog. Geschäftsregelfehler ein (vgl. Abschn. 14.1 Abs. 11 Satz 6 UStAE n. F.). Hinsichtlich der umsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen wird dann jedoch weiter differenziert. Beziehen sich diese Geschäftsregelverstöße, z. B. das Fehlen einer Angabe, auf die umsatzsteuerlichen Pflichtangaben einer Rechnung, soll von einem sog. Inhaltsfehler ausgegangen werden (vgl. Abschn. 14.5 Abs. 1 Sätze 7, 8 UStAE n. F.). In Fällen von Inhaltsfehlern soll keine ordnungsgemäße Rechnung vorliegen und das Recht des Leistungsempfängers auf einen Vorsteuerabzug auf Basis dieser Rechnung wäre grundsätzlich ausgeschlossen. Betrifft der Geschäftsregelfehler hingegen andere Elemente der Rechnungsdatei (z. B. keine Angabe im Pflichtfeld „BT-10 Buyer reference“ in einer XRechnung), sollen diese umsatzsteuerlich unbeachtlich sein (vgl. Abschn. 14.5 Abs. 1 Satz 9 UStAE n. F.).

Vor diesem Hintergrund weist die Finanzverwaltung in dem BMF-Schreiben ferner ausdrücklich darauf hin, dass durch die Nutzung einer geeigneten Validierungsanwendung das Vorliegen etwaiger Format- oder Geschäftsregelfehler geprüft werden kann. Ein Unternehmer soll sich bei Beachtung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns auf das technische Ergebnis einer Validierung hinsichtlich des Formats und der Geschäftsregeln durch eine geeignete Validierungsanwendung verlassen dürfen (vgl. Abschn. 14.5 Abs. 1 Satz 12 UStAE n. F.). Gleichzeitig stellt die Finanzverwaltung aber klar, dass die Validierung einer E-Rechnung jedoch nicht die dem Empfänger obliegende Pflicht zur Überprüfung einer Rechnung auf Vollständigkeit und Richtigkeit (Rechnungseingangsprüfung) ersetzen kann, sondern ihn hierbei lediglich unterstützt (vgl. Abschn. 14.5 Abs. 1 Satz 11 UStAE n. F.).

Das BMF-Schreiben soll auf alle Umsätze anzuwenden sein, die nach dem 31.12.2024 ausgeführt wurden, wobei die Übergangsregelungen bis zum 31.12.2027 zu beachten sind.

BFH: Konkretisierung der Grundsätze zur Vermietung von Ferienwohnungen – Ortsübliche Vermietungszeit

Der BFH hat mit Urteil vom 12.08.2025 ([IX R 23/24](#)) die Grundsätze für die steuerliche Behandlung der Vermietung von Ferienwohnungen weiter konkretisiert.

Im Streitfall besaß die Steuerpflichtige eine Ferienwohnung in einem bekannten Tourismusort. Ab dem Jahr 2016 vermietete sie die Wohnung als Ferienwohnung. Die Steuerpflichtige erzielte durchgängig Verluste aus der Vermietung. Mit dem Finanzamt kam es zum Streit darüber, ob die Voraussetzungen erfüllt waren, die für die steuerliche Anerkennung der Vermietung einer Ferienwohnung gelten.

Der BFH hat mit seiner Entscheidung die bisherigen Grundsätze bestätigt, nach denen bei einer ausschließlich an Feriengäste vermieteten und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehaltenen Ferienwohnung Verluste ohne weitere Voraussetzungen steuerlich anzuerkennen und damit mit anderen Einkünften verrechnet werden können. Dafür ist erforderlich, dass die ortsübliche Vermietungszeit über einen längeren Zeitraum nicht erheblich (das heißt um mindestens 25 %) unterschritten wird. Für die Ermittlung der durchschnittlichen Auslastung der Ferienwohnung ist auf einen zusammenhängenden Zeitraum von drei bis fünf Jahren abzustellen.

Das Finanzamt und das Finanzgericht hatten die Grenze von 25 % für jedes Jahr einzeln geprüft. Daher hatten sie für ein Jahr die Vermietungsverluste steuerlich berücksichtigt, für andere Jahre hingegen nicht. Der BFH hat demzufolge die Entscheidung aufgehoben und das Verfahren an das Finanzgericht zurückverwiesen. Das Finanzgericht hat nunmehr die Auslastung der Ferienwohnung über einen zusammenhängenden Zeitraum von drei bis fünf Jahren zu prüfen.

Alle am 16.10.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<u>IX R 23/24</u>	12.08.2025	Ortsübliche Vermietungszeit für eine Ferienwohnung
<u>V R 32/23</u>	22.05.2025	Keine Gewerbesteuerfreiheit für Gewinne aus der Veräußerung von Lehrinstituten
<u>V R 33/23</u>	15.05.2025	Keine Gewerbesteuerfreiheit für selbständig, an einer Einrich-tung unterrichtende Lehrer
<u>V R 23/24</u>	15.05.2025	Umsatzsteuerbefreiung für Unterrichtsleistungen selbständiger Lehrer an allgemein- und berufsbildenden Einrichtungen
<u>VI R 15/23</u>	17.06.2025	Abzug ersparter Mietaufwendungen als außergewöhnliche Be-lastung
<u>VII R 33/22</u>	24.06.2025	Sicherheitsleistung in Steuerhöhe nicht konstitutiv für die Eröff-nung eines Steueraussetzungsverfahrens
<u>X R 11/23</u>	30.07.2025	Keine neue Zinsfestsetzung nach Übergang von der Zusammen-zur Einzelveranlagung

Alle am 16.10.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<u>III B 95/24</u>	19.09.2025	Kein Anspruch auf Videoverhandlung bei erstmaliger Antrag-stellung "in letzter Minute" und nicht vorhandener Videokonfe-renztechnik des Gerichts
<u>IV R 1/23</u>	25.06.2025	Zur Zwangsverwaltung der zum Gesamthandsvermögen einer Mitunternehmerschaft gehörenden Grundstücke – betriebliche Veranlassung der Grundschulden im Fall einer mitunternehme-rischen Betriebsaufspaltung

Alle bis zum 17.10.2025 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<u>IV B 2 - S 1301-CHE/01452/001/074</u>	16.10.2025	Weiterführung der Konsultationsvereinbarung vom 6. April 2023 zu Artikel 15 Absatz 4 des deutsch-schweize-rischen Doppelbesteuerungsabkommens
<u>IV C 3 - S 2285/00031/001/024</u>	15.10.2025	Berücksichtigung von Aufwendungen für den Unterhalt von Personen im Ausland als außergewöhnliche Belas-tung nach § 33a Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG)
<u>IV C 3 - S 2285/00031/001/025</u>	15.10.2025	Allgemeine Hinweise zur Berücksichtigung von Unter-haltsaufwendungen nach § 33a Absatz 1 Einkommen-steuergesetz (EStG) als außergewöhnliche Belastung

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<u>III C 2 - S 7287-a/00019/007/243</u>	15.10.2025	Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen ab dem 1. Januar 2025
<u>IV C 2 - S 2706/00061/003/134</u>	10.10.2025	Weitere Grundsätze zur Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art nach § 4 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 KStG

Herausgeber

WTS Tax AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Frankfurt a. M.
Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor
Thomas Bernhofer
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München
Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim
Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Hamburg
Lars Behrendt
Valentinskamp 70
20355 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg
Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg
Dr. Klaus Dumser
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover
Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.